

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2015	Nr. 73
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und Master-Studiengang
Informatik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6
(Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik)
Vom 2. Juli 2015.....

642

**Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelor- und Master-Studiengang
Informatik der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6
(Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik)**

Vom 2. Juli 2015

Die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) vom 2. Juli 2015 (Dienstbl. Nr. 72, S. 616) folgende fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fachrichtung Informatik erlassen, der nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 27

Geltungsbereich

(vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Dieser fachspezifische Anhang gilt für den Bachelor- und Master-Studiengang Informatik der Universität des Saarlandes.

§ 28

Studiengang-Formen

(vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die Bachelor- und Master-Studiengänge Informatik sind Kernbereich-Studiengänge im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 29

Studienaufwand

(vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Für Proseminare, Seminare und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt.

§ 30

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen und Gutachter/Gutachterinnen bzw. Betreuer/Betreuerinnen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit aus den Gruppen nach Artikel 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich 8. aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Promotionsrecht.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 8 Abs. 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern/Prüferinnen und Gutachtern/Gutachterinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor-bzw. Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss der Informatik im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen in besonderen Fällen Leiter/Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche

Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Softwaresysteme sowie qualifizierte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellen.

§ 31
Zugang zum Master-Studium
(vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder an einer ausländischen Hochschule einen äquivalenten Abschluss in einem Studiengang der Informatik oder einem verwandten Fach erworben hat.
2. und die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

- a. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (in der Regel C1)
- b. die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen und der fachliche Inhalt des Bachelor-Abschlusses. Der Kandidat/die Kandidatin sollte dabei Kompetenzen nachweisen, die denen im Bachelor-Studiengang Informatik an der Universität des Saarlandes vermittelten Kompetenzen entsprechen. Dies schließt insbesondere wesentliche Kompetenzen in den folgenden Bereichen ein:
 - I. Mathematik (diskrete Mathematik, ein- und mehrdimensionale Analysis, Lineare Algebra, Numerik, Stochastik)
 - II. Theoretische Informatik (formale Methoden, formale Logik, Berechenbarkeit, Verständnis der Komplexität von Problemen – insbesondere der Komplexitätsklassen P und NP)
 - III. Praktische Informatik (funktionale und objektorientierte Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen, Datenbanken, Methoden der Softwareentwicklung, Systemarchitektur)
- c. das in Form eines Dossiers und zweier qualifizierender Gutachten dokumentierte Studieninteresse

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberin/des Bewerbers mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs Informatik abgeglichen. Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 32
Verfahren und Gestaltung
(vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit abgelegt werden. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

§ 33**Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung
(vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1,1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 34**Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente
(vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)**

Das Zeugnis kann über die Angaben nach Artikel 25 Abs. 1 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 35**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. September 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)